

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Landschaft und Gewässer
Sektion Natur und Landschaft
Thomas Egloff

Eine Aue ist standortgebundener als eine Trinkwasserfassung

– der Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2013
(1C_410/2012) unter der Lupe

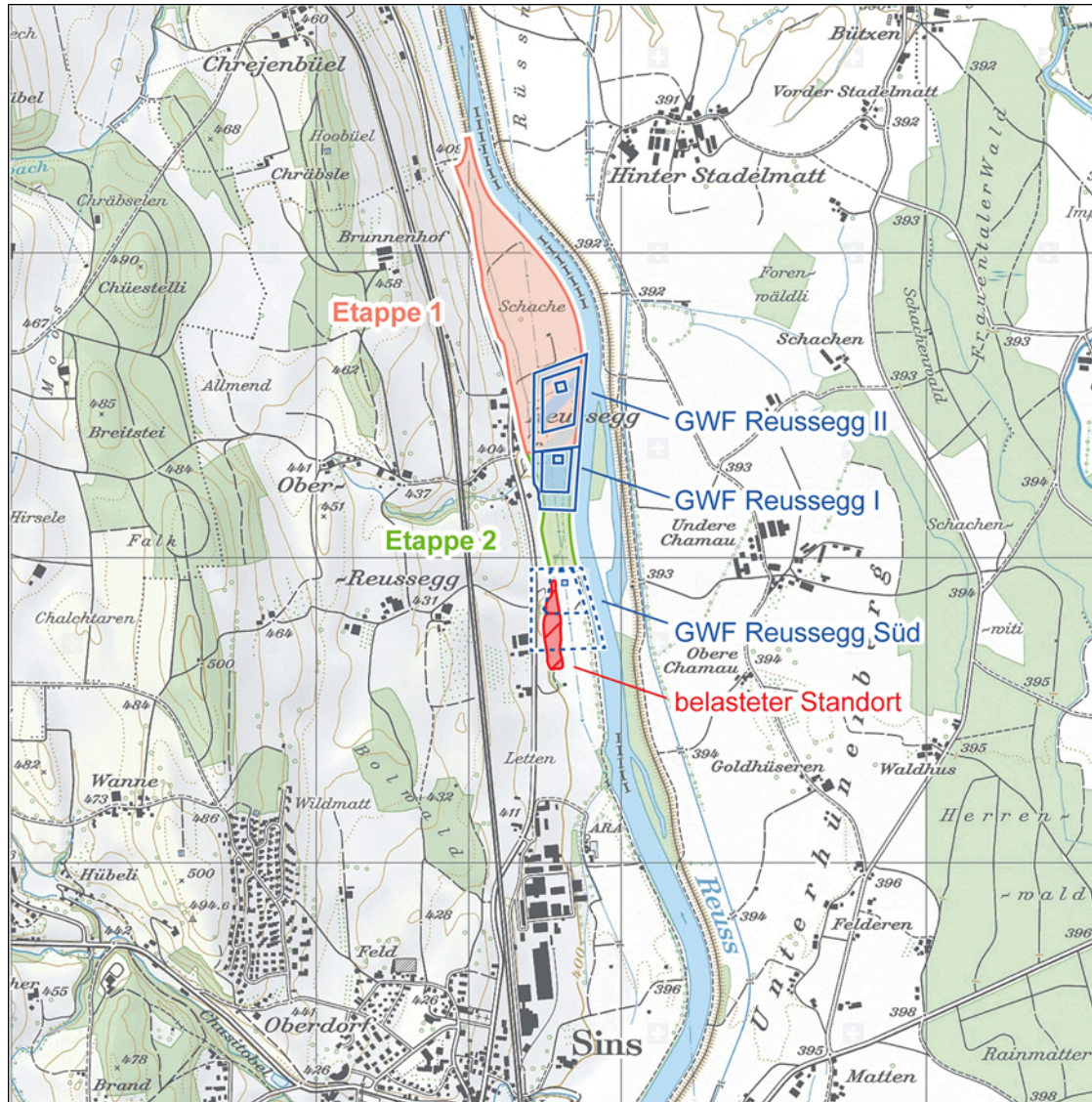
VUR-Tagung 14. Juni 2017
Trinkwassernutzung: Nutzungskonflikte und Schutzmassnahmen

1. Zentrale Aspekte zur Ausgangslage und zur Vorgeschichte – I

- Verfassungsauftrag Auenschutzpark
- Schachen Reussegg (Gemeinde Sins), ab 2001 als Zwischenergebnis im Richtplan
- Potenzialgebiet par excellence:
nur wenig Auenvegetation,
doch Möglichkeit für Auenregeneration
ohne Dammverlegung





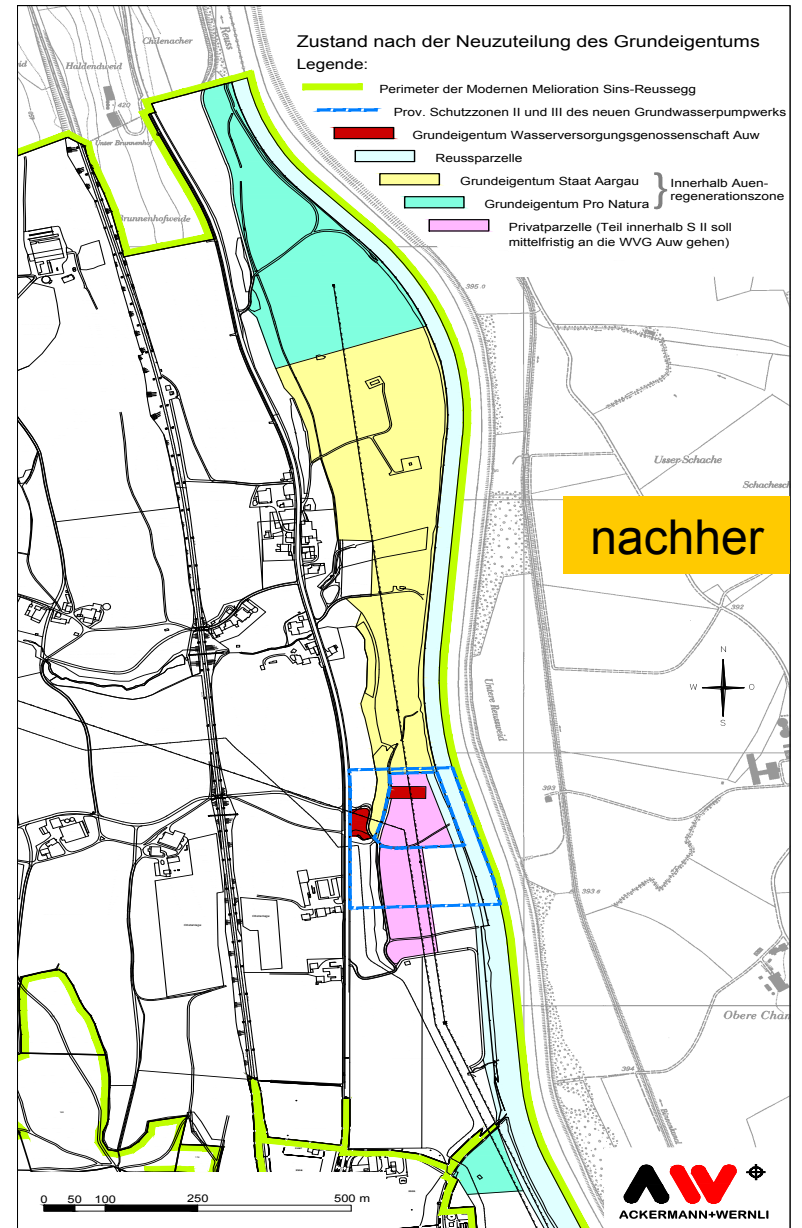
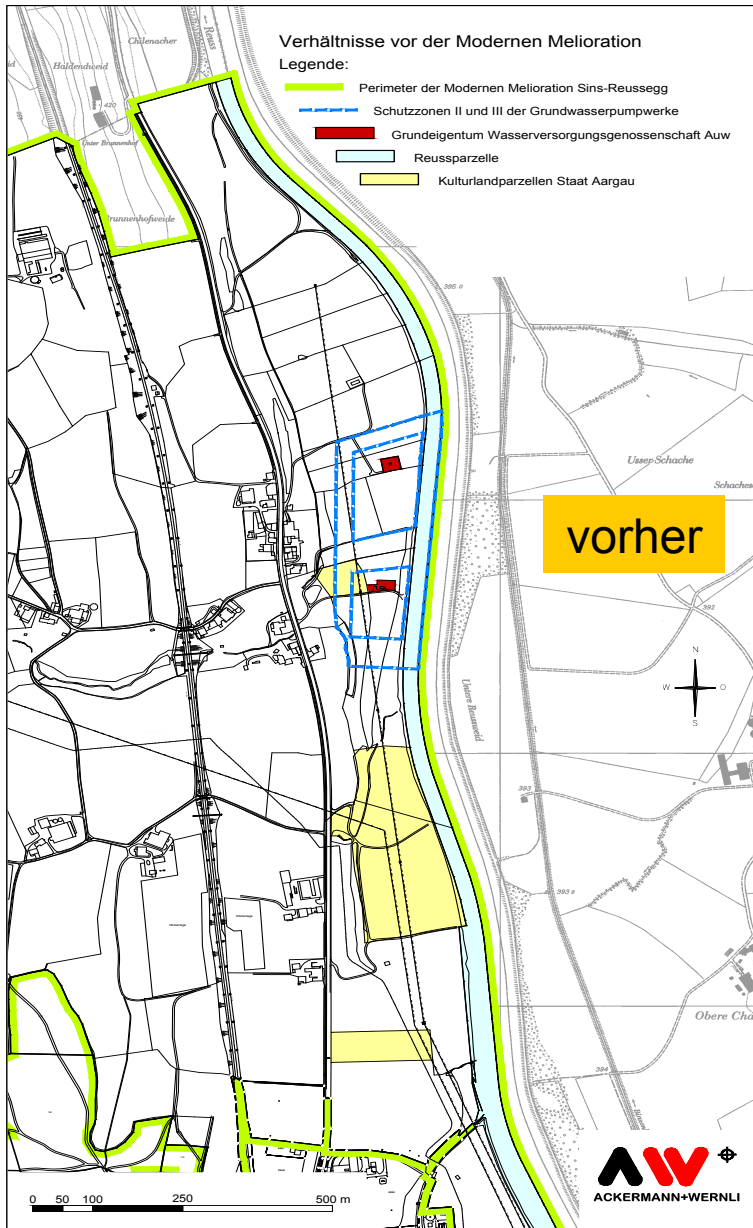


1. Zentrale Aspekte zur Ausgangslage und zur Vorgeschichte – II

- Der entscheidende Schritt in Richtung Potenzialausschöpfung: Bereitschaft eines Reussegger Landwirts, seinen Hof zu veräußern, Realersatz vorausgesetzt.
- 2002: Kanton erwirbt rund 17 ha.
2003: Pro Natura erwirbt im benachbarten Sinsler Schachen rund 9 ha.
Grösse Auengebiet: 20 ha.
- 2004: Gründung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Sins-Reussegg (BVG), Beschluss zur Durchführung einer Melioration
- Auenentwicklungskonzept (AEK 2001) ging noch davon aus, dass die Grundwasserpumpwerke unverrückbar sind.
- Zwei Grundwasserpumpwerke der Wasserversorgungsgenossenschaft Auw; in Betrieb seit 1924 und 1974

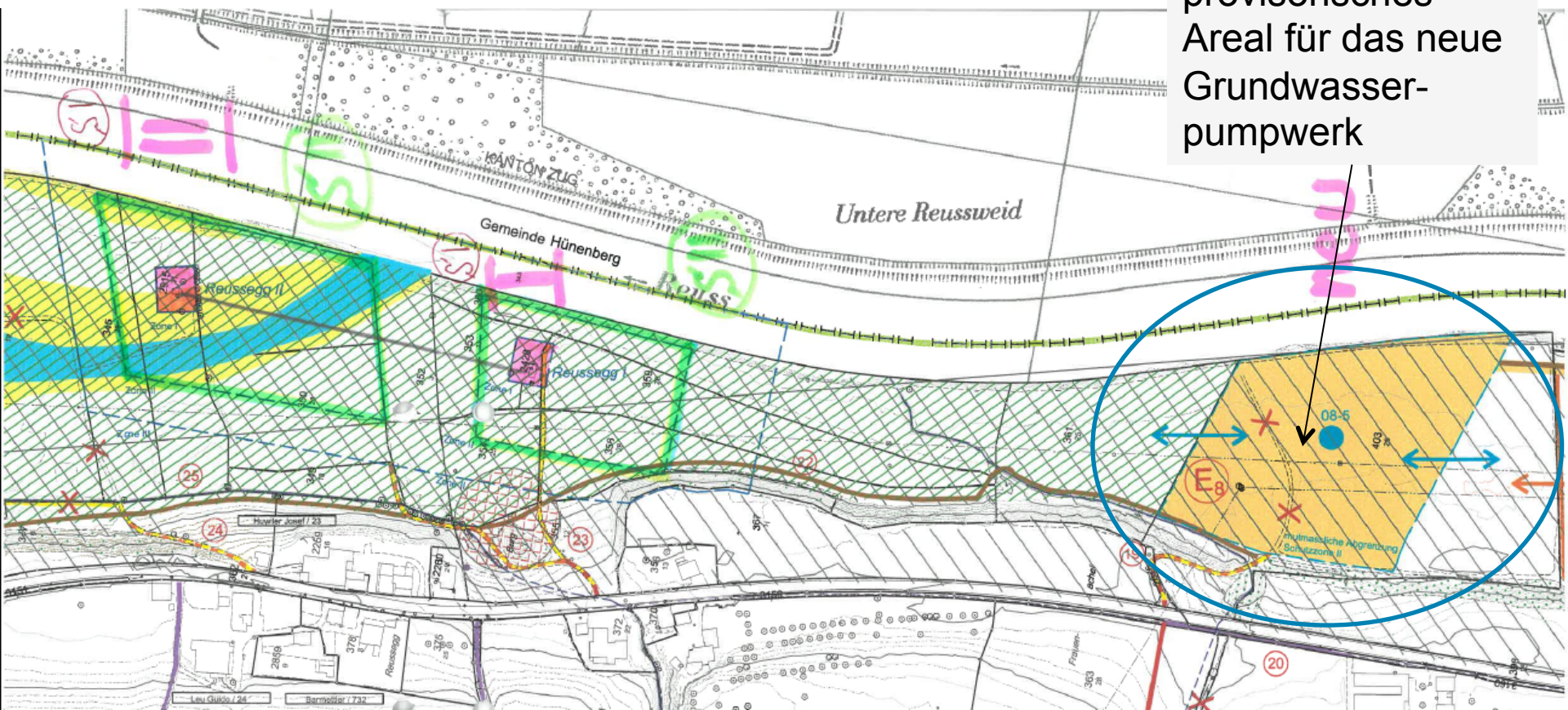
2. Nach dem Landerwerb die Landumlegung

- Bodenverbesserungsmassnahme nach Landwirtschaftsrecht (LwG, Art. 87 ff, Strukturverbesserungen); Güterzusammenlegung, Moderne Melioration
- Auslöser des Beschwerdeverfahrens:
Generelles Projekt
- § 15 Abs. 2 aLwG AG:
[...] Dieses enthält alle für den Zusammenhang des Gesamtwertes wesentlichen Teile, soweit sie für die landwirtschaftliche, raumplanerische und ökologische Beurteilung sowie für die Kostenschätzung relevant sind.
- zum Vergleich: § 17 Abs. 2 nLwG AG vom 13. Dez. 2011:
Im Rahmen des Generellen Projekts sind alle für das Gesamtwert wesentlichen Interessen zu berücksichtigen und sämtliche Verfahren zu koordinieren.



Auslöser des Beschwerdeverfahrens: Generelles Projekt

Ausschnitt aus dem Plan des Generellen Projekts:



provisorisches
Areal für das neue
Grundwasser-
pumpwerk

3. Einwendung der Wasserversorger

- Vertragliche Lösung scheiterte
- Festlegen des Feinstandorts der neuen Fassung war noch im Gange
- Wasserversorgungsgenossenschaft Auw forderte in ihrer Einsprache vom 3. September 2009:
 - a. Pumpwerk I beibehalten
 - b. vorzeitige Konzessionsverlängerung für Pumpwerk I (25 Jahre)
 - c. Weiterbetrieb Pumpwerk II um 10 Jahre nach Bau des neuen
- Entscheid Regierungsrat vom 19. November 2011*:
 - a. neues Pumpwerk
 - b. ohne Kostenbeteiligung
 - c. temporärer Schutzwall für S I von Fassung I

[* teilweise Gutheissung]

Argumente der Wasserversorgungsgenossenschaft:

- weiterhin zwei Pumpwerke notwendig;
Hangwasser; zwei Grundwasserströme; Havariefall
- Qualität?
Sauerstoffarmut des Grundwassers an den potenziellen neuen
Standorten
- deren Nähe zu Altlastenverdachtsflächen
(ehemalige Kiesgrube, Terrainaufschüttung)

4. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- "klassisch": öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit
- öffentliches Interesse Trinkwasser höher zu gewichten
- Ersatzpumpwerk nicht gleichwertig
 - nicht zumutbar
 - nicht verhältnismässig
- Eventualiter:
 - Rückweisung zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung

Beschwerdeantwort Regierungsrat (Auszug):

- [öff] Art. 87 Abs. 1 lit. d LwG:
zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen
- [VM] Kein Nachweis, mit welchen gleich geeigneten, mildereren Massnahmen die Voraussetzungen für eine dynamische Auenentwicklung geschaffen werden können.

5. Zwischenton, Stimmungsbild

Artikel in der Regionalzeitung vom 26. August 2011,
Bericht über eine Orientierungsversammlung,
Kommentar des Berichterstatters:

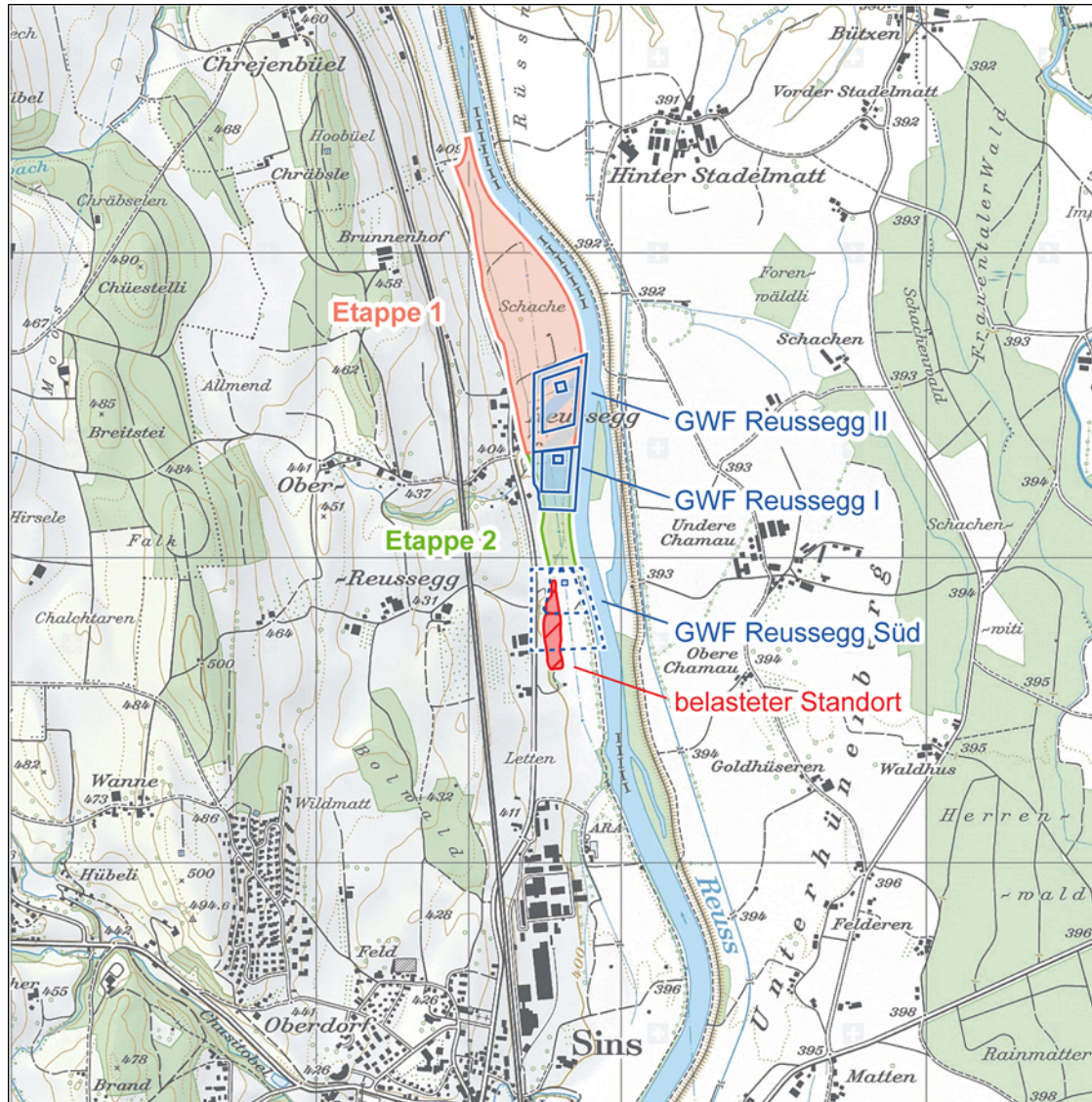
Fragwürdige Fundamentalopposition

Im mittlerweile siebenjährigen Hin und Her zwischen WVG und Gemeinde Auw einerseits und den kantonalen Stellen andererseits ist gewiss nicht alles rund gelaufen, sonst läge der Fall jetzt nicht beim Verwaltungsgericht. Diese Tatsache rechtfertigt aber nicht, was in Auw am Dienstagabend abgelaufen ist: Die Wortmeldungen aus dem Publikum hatten kaum je mit einer sachlichen Auseinandersetzung zu tun, sondern gipfelten in Grünen- und Beamten-Beschimpfungen auf einem erschreckend ordinären Niveau.

6. Urteil Verwaltungsgericht (18. Juni 2012)

Hintergründe bzw. Ausgangslage, wesentliche Aspekte, Projektierungsstand:

- Bedeutung der breiten hydrogeologischen Abklärungen, inkl. Markierversuche wegen der belasteten Standorte
- Modellierung zeigte, dass am neuen Standort die doppelte Konzessionsmenge geschöpft werden könnte.
- Bedeutung des regionalen Verbunds
- Staffelung der Stilllegung der bestehenden Pumpwerke
- Warten auf ein Hochwasserereignis für einen weiteren Pumpversuch



Zitate aus dem Verwaltungsgerichtsurteil:

- *"Gesamthaft fällt der Vorteil von zwei unabhängigen Fassungsstandorten demnach nicht ins Gewicht."*
- *"Es ist keine gleich geeignete aber mildere Massnahme ersichtlich, welche für den angestrebten Erfolg ausreichen würde."*
- [Nähe zur ehemaligen Kiesgrube:]
"Die Bedenken der Beschwerdeführer sind demnach unbegründet."
- *"Die Versorgungssicherheit ist [...] sichergestellt [...] und erst nach Vorliegen der Unbedenklichkeitsnachweise mit der Projektierung der neuen Fassung begonnen wird. Unter diesen Umständen erweist sich das Generelle Projekt, welches die Stilllegung der beiden bestehenden Fassungen vorsieht, als verhältnismässig."*

- *"Im Sinne einer erweiterten Qualitätssicherung ist die vorläufige Beibehaltung des Pumpwerks Reussegg I vorgesehen. Eine zusätzliche Beibehaltung des Sodbrunnens Reussegg II ist nicht erforderlich. Eine weitere Verzögerung der Auengestaltung [...] ist nicht gerechtfertigt. "*

7. Bundesgerichtsbeschwerde

Auszüge aus der Beschwerdeschrift:

- *"Während der Auen-Schutzpark aber nicht auf einen bestimmten Standort angewiesen ist, kann die Wasserversorgung nur dort sichergestellt werden, wo auch Trinkwasser gefördert werden kann."*
- *"Nebst diesen bereits favorisierten Standorten hat der Beschwerdegegner weitere Bohrungen für die Ermittlung eines weiteren Standorts durchgeführt, was ebenfalls belegt, dass der Beschwerdegegner die bereits favorisierten Standorte als nicht gleichwertig betrachtet."*

8. Urteil Bundesgericht (11. Juni 2013)

- Zwischenentscheid (Art. 93 BGG)
- Hintergrund:
Generelles Projekt;
= Einengung des Perimeters für mögliche (Fein-)Standorte

Zur Rüge betr. Art. 97 BGG

('Unrichtige Feststellung des Sachverhalts'):

"[...] willkürfrei festgestellt, dass die geplante Ersatzfassung Reussegg Süd die nötige Kapazität aufweist [...]"

Kurzes Urteil; stringente Argumentation:

- Feststellung 1:
Konflikt zwischen zwei öffentlichen Interessen
- Feststellung 2:
Umweltschutzgesetzgebung ohne Vorgaben für die Konfliktlösung
- Zwischenfazit 1:
Interessenabwägung vorzunehmen
- Zwischenfazit 2:
Standortgebundenheit ist wichtiges Beurteilungskriterium

Zitate aus dem Bundesgerichtsurteil:

- *"Für das Bundesgericht besteht vorliegend kein Grund, von der mit der Einschätzung der kantonalen Behörden übereinstimmenden Fachmeinung des BAFU abzuweichen. Die Beschwerdeführerinnen bringen nichts vor, was die Ausführungen des BAFU in Frage stellen würde."*
- *"Die kantonalen Behörden haben plausibel dargelegt, dass kein anderes, für die Revitalisierung ebenso geeignetes Gebiet [...] besteht."*
- *"[...] die beiden bestehenden Fassungen [...] sind damit nicht absolut standortgebunden."*
- Beschwerdeführer bestreiten nicht, dass Stilllegung von Reussegg I zu einem besseren Auengebiet führt.
Dies bedeutet aber auch: Die von den Beschwerdeführerinnen vorgeschlagene Lösung ist weniger geeignet.

Gegenüber dem Verwaltungsgerichtsurteil neuer rechtlicher Aspekt:

- *"[...] Gleichwertigkeit des Ersatzpumpwerks [...] folgt nicht unmittelbar aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, sondern geht darüber hinaus und ergibt sich aus den kantonalen Bestimmungen zur Güterzusammenlegung [...]."*
- § 18 aLwG AG:
Abs. 1: *Die Grundeigentümer haben Anspruch auf neue Grundstücke, deren Wert im gleichen Verhältnis zum Gesamtwert des entsprechenden Nutzungsperimeters steht wie derjenige der eingeworfenen Grundstücke. [...]*

Abs. 2: Die neuen Grundstücke sind in ähnlicher Beschaffenheit und Lage zuzuteilen wie die eingeworfenen. Sie sollen so gut als möglich arrondiert werden und dem Eigentümer grundsätzlich die gleiche Nutzung erlauben wie der alte Besitzstand.

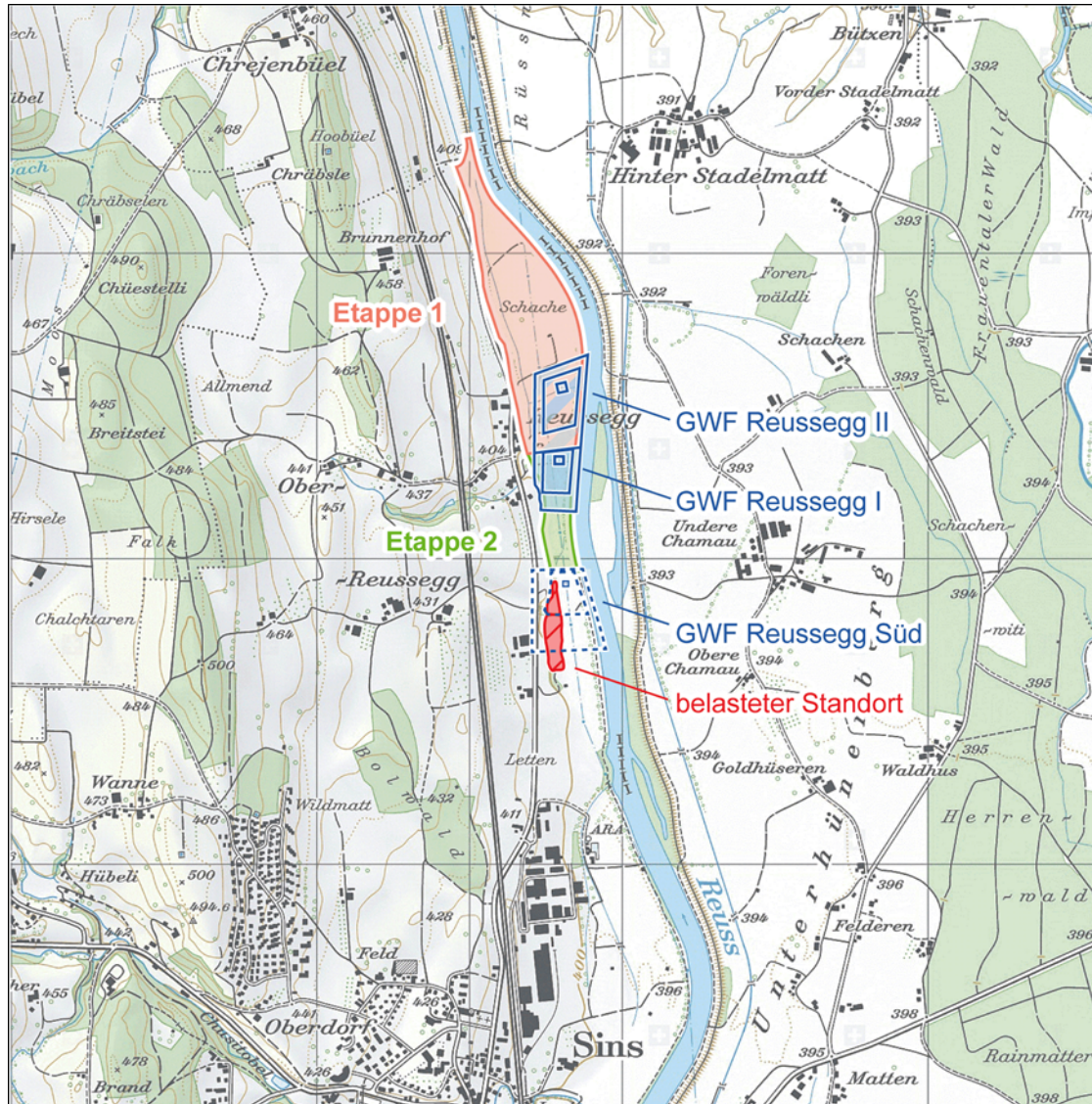
- *"Der Schluss der Vorinstanz, der Vorteil von zwei unabhängigen Fassungsstandorten – selbst wenn diese durch zwei unterschiedliche Grundwasserströme gespiesen werden sollten – vermöge diese Nachteile nicht aufzuwiegen, ist nicht zu beanstanden."*

9. Weitere rechtliche Aspekte

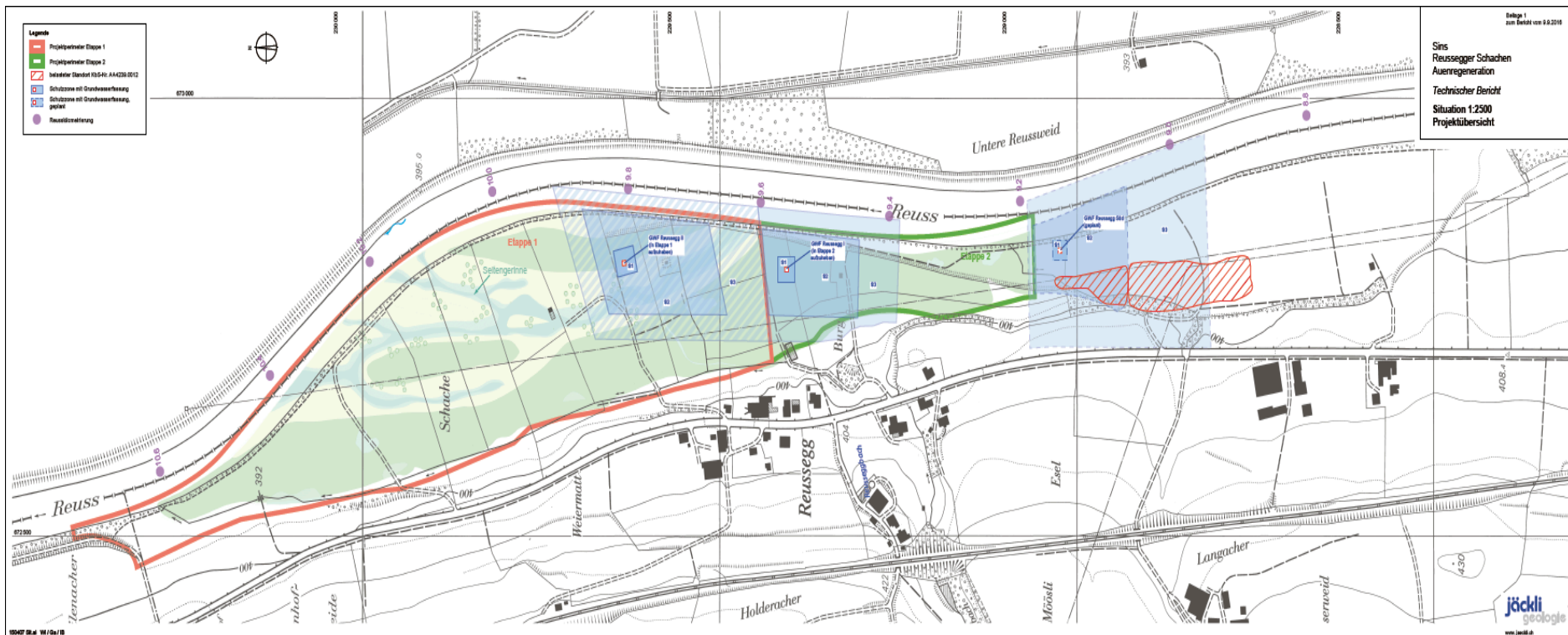
- Beschwerdeführer rügten Verletzung der Eigentumsgarantie.
- § 35 Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008:
Öffentliche Trinkwasserversorgung und Brauchwasserversorgung von kapitalintensiven Betrieben besitzen Anspruch auf Erneuerung der Konzession.
- → + bezüglich Anspruch auf Nutzung des Grundwasserkörpers
xy (Grobstandort)
→ - bezüglich Anspruch auf Weiterführung der Konzession am gleichen Ort (Feinstandort)
- Thematik wurde im Verfahren nur indirekt aufgegriffen.

10. Schlussbemerkungen

- Wasserversorgungsgenossenschaft Auw machte keine Einwendung gegen den Neuzuteilungsentwurf und auch keine gegen die kommunale Nutzungsplanung (Auenregenerationszone).
- ["Durchlässige Zonierung":]
§ 25 Abs. 2 BNO Sins (Auenregenerationszone):
[...] Bauten und Anlagen [...] Im Sinne einer Ausnahme können Massnahmen zur Trinkwassernutzung gestattet werden, sofern sie die Ziele [...] nur wenig beeinträchtigen.
- Bei Meliorationen anzustreben:
S II ins Grundeigentum des Wasserversorgers überführen.
- Grenzüberschreitende Lösung (in Reussegg bildet die Reuss die Kantonsgrenze);
"ortsfremder Nutzer" (Gemeinde Auw mit weiteren Gemeinden) versus Standortgemeinde.



Auszug aus dem Bauprojektossier: Situationsplan



[aktuell] rot: Auengestaltungsetappe I mit Aufhebung des GWPW Reussegg II
 [mittelfristig] grün: Auengestaltungsetappe II mit Aufhebung des GWPW Reussegg I



Dank

- Familie Huwiler-Meier
- Gemeinderat Sins
- Jäckli AG (Dr. Peter Lüdin und Mitarbeiter)
- Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Auw
- Kolleg(inn)en in der Kantonsverwaltung (Grundwasserschutz, Lebensmittelsicherheit/Trinkwasser)